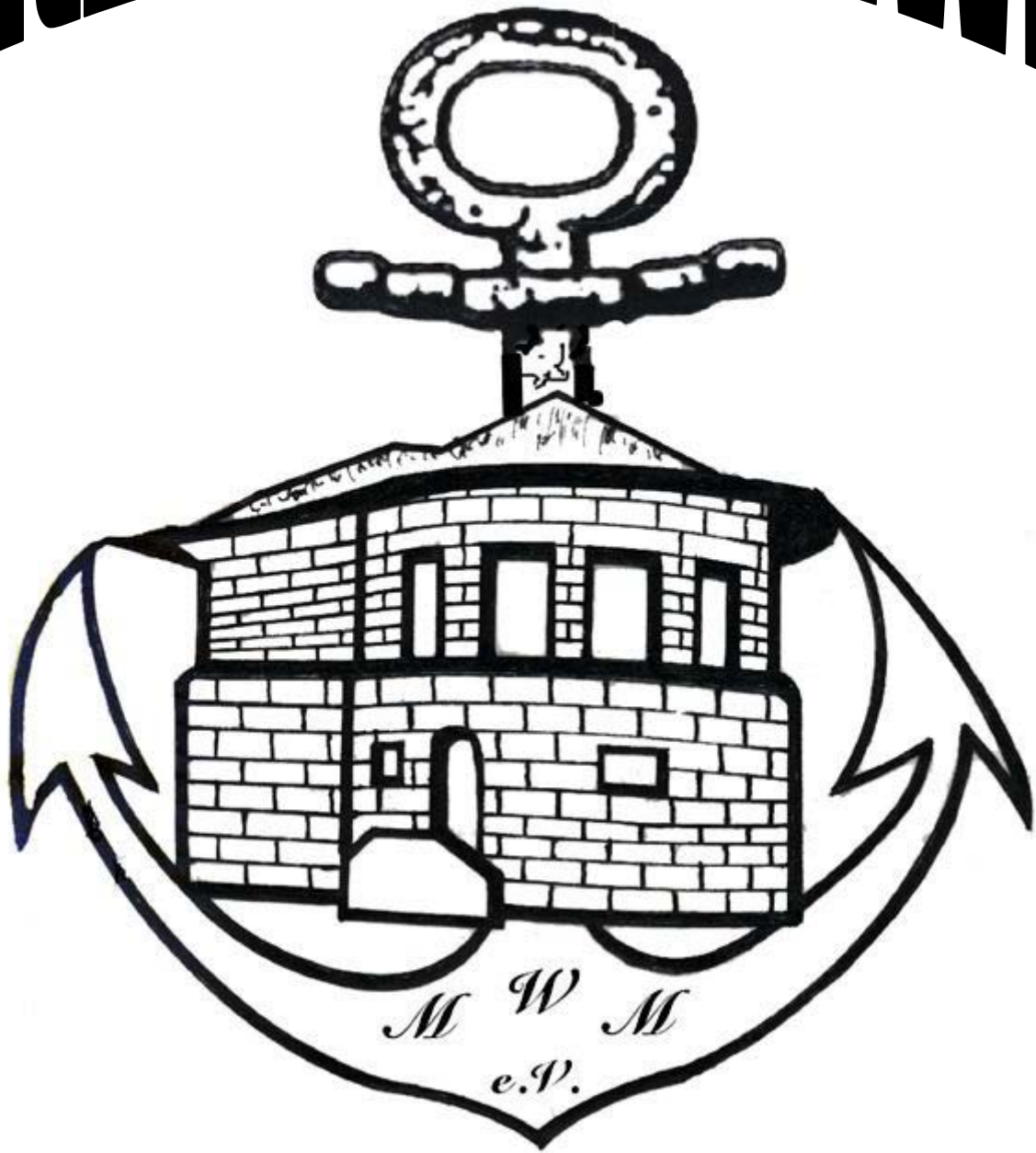


Satzung der MWM



Stand 05.2009

Die Mainzer Winterhafen Musikanten sind Nachfolger der Musikgruppe Mainzer Winterhafen Musikanten.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.10.1998 beraten und beschlossen und tritt ab sofort in Kraft,

Satzung der MWM

<u>Inhaltverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<u>A. Allgemeines</u>	
§ 1 Mamen, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck der MWM	2
§ 3 Uniformen, Instrumenten, Requisiten	3
§ 4 Haftpflicht	3
§ 5 Satzungsänderungen	3
<u>B. Mitgliedschaft</u>	
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3/4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag	4/5
§ 9 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende/er	5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	5/6
<u>C. Organe</u>	
§ 11 Organe der MWM	6
§ 12 Vorstand	6/8
§ 13 Mitgliederversammlung	8/9
§ 14 Aktivenversammlung	9
§ 15 Kassenrevisoren	9
§ 16 Beschlussfassungen	9/10
§ 17 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen	10
<u>D. Schlussbestimmungen</u>	
§ 18 Auflösung der MWM	10/11
§ 19 Schlussbestimmungen	11
Wahlordnung der MWM	12/13

A. ALLGEMEINES

§1

Namen, Sitz und Geschäftsjahr 1, Der Verein führt den Namen:

Mainzer Winterhafen Musikanten e.V. (abgekürzt: **MWM**)

1. und wurde 1985 in Mainz gegründet.
2. Die MWM haben ihren Sitz in Mainz,
3. Die MWM ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht -Registergericht in Mainz unter der Nr. 90 VR 3384 eingetragen,
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§2

Zweck der MWM

1. Die MWM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die MWM sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die MWM sind weltanschaulich neutral.
3. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 3.1 Die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums „Fassenacht“ in Mainz sowie die Mitgestaltung der Mainzer Fastnacht
 - 3.2 Die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen.
 - 3.3 Die Heranführung junger Menschen an die Fastnacht und die Jugendpflege.
 - 3.4 Pflege und Förderung von Kindern, Junioren und Senioren für Musik Und/ oder Tanz.
 - 3.5 Durchführung von regelmäßigen Proben mit entsprechender Ausbildung.
 - 3.6 Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen.
 - 3.7 Unterhaltung eines Vereinsheimes.
 - 3.8 Ehrung von langjährigen oder verdienten Mitgliedern
 - 3.9 Die MWM sind Mitglied im, Bund Deutscher Karneval e.V.' und in der „Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e V.“.

§3

Uniformen, Instrumente, Requisiten

1. Es darf nur in ordnungsgemäßer, vollständiger Uniform oder Vereinskleidung auf Anordnung des Vorstandes aufgetreten werden.
2. Vereinseigene Uniformen, Instrumente und Requisiten sind sorgfältig zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Aktivgruppe unverzüglich in ordnungsgemäßigem Zustand beim Vorstand abzuliefern.
3. Für selbstverschuldeten Verlust oder Beschädigungen an Vereinseigentum haftet der Entleiher.
4. Für mitgliedseigene Uniformen, Instrumente oder Requisiten haben die MWM das Vorkaufsrecht.

§4

Haftpflicht

Die MWM haften ihren Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen eines evtl. abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

§5

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut der Satzungsänderung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - 1.1 Stimmrecht nach der Wahlordnung.
 - 1.2 Anträge an die zuständigen Vereins-Organen zu stellen.
 - 1.3 Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlungen, Proben und der Jugendgruppenarbeit im Rahmen der Zuständigkeit,
 - 1.4 Mit ihren Angehörigen das Vereinsheim zu betreten
 - 1.5 Die Einrichtungen, Instrumente, Kleidung und Requisiten laut Anweisung des Vorstandes zu benutzen.
 - 1.6 Die Mitglieder und Bewerber haben ein Recht auf Aushändigung einer rechtskräftigen Satzung der MWM

-noch § 6 der MWM-Satzung

2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - 2.1 Die Interessen und Bestrebungen der MWM nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
 - 2.2 Diese Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten und einzuhalten.
 - 2.3 Veranstaltungen, Versammlungen, Proben und die Jugendgruppenarbeit im Rahmen der Zuständigkeit regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.
 - 2.4 Das Vereinseigentum schonend zu behandeln und beim Ausscheiden aus dem Verein oder der Aktivgruppe sofort in ordnungsgemäßem Zustand beim Vorstand abzugeben.
Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen haftet der Entleiher.
 - 2.5 Den Beitrag ordnungsgemäß zu zahlen.
 - 2.6 Alle Tätigkeiten im Verein ehrenamtlich auszuführen (Aufwandsentschädigungen können auf Vorstandsbeschluss vergütet werden).

§7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die MWM ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Der Bewerber muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
3. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
Diese entscheidet endgültig
6. Der Bewerber unterwirft sich ab Antragstellung dieser Satzung und den Beschlüssen der MWM.

§8

Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

1. Bei Aufnahme in die MWM ist als Aufnahmegebühr ein Jahresbeitrag zu entrichten, der als Beitrag für das Eintrittsjahr angerechnet wird.

-noch § 8 der MWM-Satzung

2. Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres und im voraus zu entrichten
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Bei Mahnungen zum Beitragsrückstand werden anfallende Mahnkosten dem Mitglied in Rechnung gestellt
6. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden erfolgt nicht.

§9

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Personen, die sich besonders um die MWM verdient gemacht haben, können laut Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder (siehe jedoch § 8, Abs. 5.).
3. Besonders verdiente oder langjährige Vorsitzende können bei freiwilliger Amtsaufgabe zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.
4. Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sind mehrere Ehrenvorsitzende ernannt, hat nur der Dienstälteste Stimmrecht.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 Durch Tod.
 - 1.2 Durch Austritt.
 - 1.3 Durch Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Der Ausschluß kann erfolgen:
 - 3.1 Wenn ein Mitglied trotz Mahnung 12 Monate im Beitragsrückstand ist.
 - 3.2 Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, Beschlüsse oder Interessen der MWM.

-noch § 10 der MWM-Satzung

- 3.3 Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- 3.4 Wegen unkameradschaftlichem Verhalten.
- 3.5 Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

4. Sobald ein Ausschließungsgrund dem Vorstand bekannt wird, muß er innerhalb von sechs Wochen seine Entscheidung treffen; andernfalls gilt diese Angelegenheit als erledigt und darf bei späteren Vorkommnissen nicht mehr in Betracht gezogen werden.

5. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen (Poststempel) über den Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

8. Sofern das Mitglied von seinem Einspruchsrecht Gebrauch macht, ruht vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

C O R G A N E

**§ 11
Organe der MWM**

Die Organe der MWM sind:

Vorstand
Mitgliederversammlung
Aktiven- und Jugendversammlung
Kassenrevisoren.

§ 12
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Schatzmeister
 1. Schriftführer
- 1a Ein oder mehrere Personen werden in den erweiterten Vorstand aufgenommen.
Die neu ernannten Vorstandsmitglieder sind vollstimmberechtigt.
2. In das Vereinsregister beim Amtsgericht -Registergericht- Mainz werden folgende Vorstandsmitglieder eingetragen:
 - 1.Vorsitzender**
 - 2.Vorsitzender**
3. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten die MWM gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre,
 - 4.1. 1.Vorsitzender
 - 4.2. 2.Vorsitzender
 - 4.3. 1.Schatzmeister
 - 4.4. 1.Schriftführer.
5. Sitzungspräsident wird vom Vorstand gewählt.
6. Der Jugendleiter wird von der Jugendgruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei
7. Jahre. Im Vorstand hat er Sitz- und Stimmrecht.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
8. Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
9. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise kurzfristig eingeladen werden. In diesem Fall ist die Tagesordnung vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben
10. Der 1. oder 2. Vorsitzende kann Gäste zu Vorstandssitzungen einladen.

-noch § 12 der MWM-Satzung

11. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch eingesetzt werden.
12. Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand einberufen, muß die Tagesordnung beinhalten und mindestens 14 Tage vorher schriftlich allen Mitgliedern zugestellt werden (Poststempel).
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen acht Tage vor dem Stattfinden schriftlich beim Vorstand eingegangen sein (ausgenommen Anträge zu § 5>.
4. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese entscheidet darüber, ob Anträge als solche zugelassen werden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
6. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
Über die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.1 Wahl eines Wahlausschusses.
 - 7.2 Entgegennahme der Vorstandsberichte.
 - 7.3 Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - 7.4 Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren,
 - 7.5 Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 7.6 Neuwahl des Vorstandes
 - 7.7 Neuwahl der Kassenrevisoren und Stellvertreter.

-noch § 13 der MWM-Satzung

- 7.8 Beitragshöhe festlegen.
- 7.9 Evtl. Satzungsänderungen beschließen.
- 7.10 Evtl, Auflösung der MWM beschließen.
- 7.11 Die Ausübung aller zustehenden Rechte nach Gesetz und Satzung.
- 8. Für die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

§ 14

Aktivenversammlung

- 1. Die Aktivenversammlung ist je nach Bedarf durch den **1. Vorsitzenden** und den musikalischen Leiter einzuberufen. Beide treffen eine Absprache über Ort, Termin und Tagesordnung.

§ 15

Kassenrevisoren

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Überprüfung der Kassenbücher und aller dazugehörigen Belege zwei Kassenrevisoren und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die Kassenrevisoren und Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3. Die Kassenrevisoren müssen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse prüfen und hierüber berichten.
- 4. Die Kassenrevisoren stellen an die Mitgliederversammlung den Antrag:
 - 4.1 Den Vorstand zu entlasten oder
 - 4.2 den Vorstand nicht zu entlasten.

Über den Antrag muß die Mitgliederversammlung abstimmen.

§ 16

Beschlußfassungen

Für die Beschlußfassungen der Organe gelten nachstehende Bestimmungen.

1. Vorstand

- 1.1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 1.2 Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Vorstandsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 1.3 Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mehrere Aufgabengebiete wahr, hat er bei Abstimmungen nur eine Stimme.

2. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, Bei Stimmgleichheit gilt als abgelehnt
- 2.1
- 2.2 Für folgende Beschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - 2.2.1 Satzungsänderungen.
 - 2.2.2 Auflösung der MWM.

3. Aktivenversammlung

Die Aktivenversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind als Anträge an den Vorstand weiterzuleiten.

4. Kassenrevisoren

- 4.1 Die Kassenrevisoren fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.2 Über die Beschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17

Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

Alle Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich festzuhalten. Jedes Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

D. Schlußbestimmungen

§ 18

Auflösung der MWM

1. Die Auflösung der MWM kann nur eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
2. Über die Beschlußfassung siehe § 16 Abs. 2.2.2.
3. Die geplante Auflösung der MWM ist vorher schriftlich allen Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Die Beschlussfassende Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Diese müssen nicht Mitglied der MWM sein.
5. Die Liquidatoren haben Vertretungsbefugnis.
6. Bei Auflösung der MWM ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Schlußbestimmungen

Für Materie, die im Einzelnen nicht durch diese Satzung geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 21 - 79 des BGB.

WAHLORDNUNG
der MWM

1 Wahlausschuß

Zur Neuwahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, der sich aus drei Personen zusammensetzt.

2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Beitragsrückstände aus dem Vorjahr bestehen.

3 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keinerlei Verbindlichkeiten den MWM gegenüber haben

4. Abstimmung

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, muß die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheiden.

Bei zwei oder mehr gültigen Wahlvorschlägen muß schriftlich abgestimmt werden.

Als gewählt gilt der Kandidat, auf den die meisten gültigen Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt. Wird auch beim zweiten Wahlgang Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los.

5. Zu wählen sind

5.1 1.Vorsitzender

5.2 2.Vorsitzender.

5.3 Schatzmeister.

5.4 Schriftführer.

5.5 Zwei Kassenrevisoren und zwei Stellvertreter.

-noch Wahlordnung der MWM-

6. Beendigung der Tätigkeit des Wahlausschusses

Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist beendet, wenn sämtliche Wahlen nach Abs. 5.dieser Wahlordnung durchgeführt sind.

Der Wahlausschuss übergibt die Versammlungsleitung dem neu gewählten Vorsitzenden.

7. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister

Der neu gewählte Vorstand muss die erforderliche Anmeldung beim Amtsgericht umgehend vornehmen.

Der bis zur Neuwahl amtierende Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll, das nach der Versammlung sofort dem neu gewählten Vorstand zu übergeben ist.

Die Wahlunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der MWM.